

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag der Abg. Kysela und Genossen (101/A), betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, in Behandlung genommen. Da die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 mit 31. März 1952 abläuft und der Initiativantrag verschiedene meritorische Abänderungen des Gesetzes enthält, zu deren Beratung die zur

Verfügung stehende Zeit nicht mehr ausreicht, hat der Ausschuss in seiner Sitzung vom 28. Febrer 1952 den Beschluß gefaßt, dem Hause die einstweilige Verlängerung der Wirksamkeit des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 bis 30. Juni 1952 mit den erforderlichen Übergangsbestimmungen vorzuschlagen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Febrer 1952.

Kysela,
Berichtersteller.

Proksch,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1952,
womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, sind die Worte „31. März 1952“ durch die Worte „30. Juni 1952“ zu ersetzen.

Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

2. Für den Fall, daß dieses Bundesgesetz erst nach dem 31. März 1952 kundgemacht wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Hauseigentümern oder sonstigen Personen, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entgegen den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, sind nichtig.
- b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Hauseigentümern oder sonstigen Personen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 20 a des Wohnungsanforderungsgesetzes, die während des in lit. a bezeichneten Zeit-

- raumes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Anerkennung beziehungsweise der Genehmigung durch die nach dem Wohnungsanforderungsgesetz zuständige Verwaltungsbehörde; die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 zweiter Satz und des § 20 a Abs. 3 letzter Satz bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen der lit. d unberührt.
- c) Verfahren nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die am 31. März 1952 anhängig waren, sind nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes weiterzuführen.
- d) Fristen nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, die am 31. März 1952 noch nicht

abgelaufen waren oder die nach diesem Tage bei Anwendung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zu laufen begonnen hätten, beginnen vom Tage der Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes neu zu laufen.

- e) Handlungen und Unterlassungen sind nach § 22 des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht zu bestrafen, wenn sie in der Zeit vom 31. März 1952 bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.